

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchspiels Geithainer Land in Geithain, Wickershain, Syhra, Niedergräfenhain, Ossa, Rathendorf, Jahnshain, Langenleuba-Oberhain, Niedersteinbach, Obergräfenhain, Oberelsdorf, Lunzenau, Hohenkirchen, Rochsburg, Tautenhain, Ebersbach, Nauenhain, Frankenhain, Frauendorf und Hopfgarten

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land die folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe in Geithain, Wickershain, Syhra, Niedergräfenhain, Ossa, Rathendorf, Jahnshain, Langenleuba-Oberhain, Niedersteinbach, Obergräfenhain, Oberelsdorf, Lunzenau, Hohenkirchen, Rochsburg, Tautenhain, Ebersbach, Nauenhain, Frankenhain, Frauendorf und Hopfgarten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	200,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	430,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1.	Einzelstelle für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	225,00 €
--------	---	----------

2.1.2	Einzelstelle	450,00 €
-------	--------------	----------

2.1.3	Doppelstelle	800,00 €
-------	--------------	----------

2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1	Einzelstelle	450,00 €
-------	--------------	----------

2.2.2	Doppelstelle	800,00 €
-------	--------------	----------

2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	22,50 €
	nach 2.1.2 und nach 2.2.1.	22,50 €
	nach 2.1.3.und nach 2.2.2.	40,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	nach Aufwand
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	470,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	300,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.1	Umbettung von Urnen auf demselben Friedhof	500,00 €
-----	--	----------

1.2	Ausbettung von Urnen bei Überführung auf einen anderen Friedhof (zzgl. Überführungskosten)	300,00 €
-----	--	----------

1.3	Einbettung von Urnen bei Überführung von einem fremden Friedhof	300,00 €
-----	---	----------

1.4	Bei Umbettung von Särgen wird nach § 8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.	
-----	--	--

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **22,00 pro Grablager**. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Gemeinderaum in Geithain und Wickershain:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle Benutzung der Friedhofskapelle/des Gemeinderaumes in Geithain und Wickershain	150,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in Niedergräfenhain	75,00 €
3.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in Niedersteinbach	85,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1. für Sargbestattung mit Pflege in einfacher Form	3.040,00 €
1.2. für Urnenbestattung mit Pflege in einfacher Form	2.870,00 €
1.3. für Sargbestattung mit erhöhtem Pflegeaufwand (in Frankenhain)	5.730,00 €
1.4. für Urnenbestattung mit erhöhtem Pflegeaufwand (in Frankenhain)	5.620,00 €
1.5. für Urnenbestattung im Baumgrabfeld	2.870,00 €
2. Urnengemeinschaftsgrabanlage pro Beisetzung	
2.1. in Urnengemeinschaftsanlage vereinfachtem Pflegeaufwand	2.500,00 €
2.2. in Urnengemeinschaftsanlage mit erhöhtem Pflegeaufwand (in L.-Oberhain)	3.000,00 €

VII. Gebühr für die Übernahme der Grabpflege

1. in einfacher Form	
Erstgestaltung	170,00 €
Pflege pro Jahr	75,00 €
Pflege für 20 Jahre	1.500,00 €
2. mit erhöhtem Pflegeaufwand	
2.1. Pflege pro Jahr für eine Einzelgrabstelle (zzgl. Pflanzen)	110,00 €
2.2. Pflege pro Jahr für eine Doppelgrabstelle (zzgl. Pflanzen)	220,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	40,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	20,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €
4. Verwaltungsgebühr für Trauerfeier ohne Beisetzung auf dem Friedhof	50,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Städte Geithain, Frohburg, Penig und Lunzenau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in den Büros des Ev.-Luth. Kirchspiels Geithainer Land in Geithain, Lgl.-Oberhain, Obergräfenhain, Lunzenau, Tautenhain und Frankenhain sowie ist auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchspiels Geithainer Land unter www.kirche-geithain.de veröffentlicht.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten folgende Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft:

für das bisherige Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land vom 09.02.2016,

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Lgl.-Oberhain/Niedersteinbach vom 01.03.2012/15.03.2012

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Obergräfenhain/Oberelsdorf vom 01.10.2003/01.10.2003

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lunzenau vom 12.02.2016

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tautenhain-Ebersbach-Nauenhain vom 20.06.2019

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberfrankenhain vom 25.04.2018

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frauendorf vom 06.06.2011

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hopfgarten vom 19.01.2011

Geithain, den 30.11.2021



Kirchspielvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Geithainer Land

U. Heley (Vorsitzender) P. S. ... (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den ~~30.11.2021~~ 03. Dez. 2021

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

OKR Teichmann
Leiter Regionalkirchenamt

